

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), i.V.m. § 52 Abs. 2 Sächsisches Schiedsstellengesetz (SächsSchiedsStG) in der jeweils zu letzt gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Seifhennersdorf am 25.02.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Ehrenamtlich tätige Bürger

Ehrenamtlich tätige Bürger im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

- (1) Stadträte
- (2) stellvertretender Bürgermeister
- (3) berufene, beratende Mitglieder in Ausschüssen
- (4) berufene Beiräte
- (5) Friedensrichter und deren Stellvertreter
- (6) Wahlhelfer
- (7) sonstige, in kommunalen Angelegenheiten tätige und vom Stadtrat berufene Bürger

§ 2

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Einsatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen ersetzt.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
von bis zu 3 Stunden 15 €
von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 30 €
von mehr als 6 Stunden 50 € (Tageshöchstsatz).
- (3) Für Gemeindebedienstete, welche als Wahlhelfer oder im Gemeindevwahlausschuss tätig sind, besteht alternativ zur Entschädigung nach (2) die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Freizeitausgleichs von Stunden in Höhe der vom Sächsischen Innenministerium für die jeweilige Wahl herausgegebenen Regelung für die Landesbedienstete bzw. der zuletzt ausgegebenen.

§ 3

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs.1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 2 nicht übersteigen.
- (5) Das Sitzungsgeld wird gewährt, wenn die nachgewiesene Teilnahme (Name im Stadtratssitzungsprotokoll unter anwesende Stadträte vermerkt) sich in der Regel über die volle Sitzung, mindestens aber über zwei Stunden erstreckt.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Stadträte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Stadtrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 2 eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Auslagen, der Verdienstaufschlag, der Zeitaufwand, der Arbeitsausfall sowie das Haftungsrisiko abgegolten (§ 21 SächsGemO). Soweit kein Verdienstaufschlag entsteht, wird diese Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

- (3) Die Aufwandsentschädigung wird wie folgt gezahlt:
- Monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20 €
 - als Sitzungsgeld je Sitzung des Stadtrates in Höhe von 20 €
 - als Sitzungsgeld je Sitzung eines Ausschusses des Stadtrates in Höhe von 20 €
- Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters erhält einen Grundbetrag von 25 € pro Monat als Aufwandsentschädigung.
- (5) Für eine längere andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung eine Entschädigung nach § 2.
- (6) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinanderfolgenden Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 10 € für jede versäumte Sitzung.
- (7) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 werden rückwirkend halbjährlich zum 30.06. und 30.12. eines jeden Jahres ausgezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 2 wird rückwirkend halbjährlich zum 30.06. und 30.12. eines jeden Jahres ausgezahlt.

§ 5 Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 Abs.2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig wird die Entschädigungssatzung vom 17.10.2002 außer Kraft gesetzt.

Seiffhennersdorf, den 26.02.2016



Berndt
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder Nr. 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ratsbeschluss	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentl. bekanntgemacht	Inkrafttreten
25.02.2016				